

staatsrechtlichen Charakter der Krone; soviel ist jedenfalls klar, daß man die Krone als Verkörperung der Souveränitätsrechte des Staatskörpers vom König unterschied und daß sie oft als Korporation aufgefaßt wurde. Die Kontinuität des natürlichen Körpers des Königs in der Dynastie und die Kontinuität der souveränen Rechte des Staates in der Krone fielen mit dem dritten Begriff zusammen, dem der *dignitas*. Die in praxi natürlich schon länger geübte Unterscheidung von Amt und Person wurde durch die Dekretale *Quoniam abbas* Alexanders III. rechtlich fixiert und von den Dekretalisten weiter ausgebaut. Schon Damasus erklärte um 1215, daß die *dignitas numquam perit*; analog zum römischen Erbrecht stellte man die Quasi-Identität von Amtsvorgänger und Amtsnachfolger fest. Hieraus entwickelte man die bereits erwähnte Korporation *per successionem*, die jeweils nur in einem Amtsträger aktualisiert ist. Dieser für die Korporationslehren ungeheuer wichtige Satz von der *dignitas quae non moritur* wirkte sich staatsrechtlich vor allem in Frankreich und England aus. Von ihm stammt die berühmte *Maxime Le roi ne meurt jamais*, von ihm stammen letztlich auch bestimmte Bräuche im Beisetzungszeremoniell der französischen Könige, die das Weiterleben der *dignitas* sinnfällig darstellten. So schwierig die exakte juristische Unterscheidung von Amt und Person gewesen war, kaum minder schwierig war es zu erklären, in welcher Art die zwei Körper in der einen Person des Königs zusammenfallen. Bacon prägte dafür die Definition *corpus corporatum in corpore naturali, et corpus naturale in corpore corporato*. Baldus machte eine Anleihe bei thomistischer Terminologie, indem er die *dignitas* als *principalis*, den König als *instrumentalis* bezeichnete, womit der König als *instrumentum dignitatis* definiert ist, so wie Thomas Christus als *instrumentum deitatis* interpretiert hatte. Die verfassungsrechtliche Stellung des englischen Königs war im Gegensatz zu kontinentalen Verhältnissen durch das kräftig ausgebildete Parlament bestimmt, das stets ein sehr konkretes, nicht leicht abstrahierbares *corpus politicum* darstellte. Andererseits unterschied man offenbar nicht klar genug zwischen Krone und *dignitas*, was eine gewisse Vermengung der organischen und der sukzessionellen Korporationslehre zur Folge hatte. „Des Königs zwei Körper“ ist zwar eine spezifisch englische Prägung; Vorgeschichte, Parallelen und Hintergründe dieser Theorie aber führen uns tief in das juristische und politische Denken des Mittelalters. Die Fülle des Stoffes, der Gedanken und Anregungen, die der Vf. in seinen Untersuchungen ausbreitet, konnte hier nur angedeutet werden. Das Buch wird künftig zu den grundlegenden Werken der Verfassungsgeschichte gehören.

R. M. K.

E. H. Kantorowicz, *On Transformations of Apolline Ethics, Chartistes*. Studien zur Altertumswissenschaft. Festschrift Ernst Langlotz, Bonn 1957, Athenäum-Verlag, S. 265—274, Tafel 34—36. — Antike Darstellungen zeigen Apollo, in der linken Hand den Bogen, in der Rechten die drei Grazien oder die Leier haltend, was schon damals als Sinnbild für die Bestrafung der Bösen und Belohnung der Guten gedeutet wurde. Der Vf. legt dar, wie sich dieser Apollo zur Justitia und zum Vorbild des gerechten Kaisers umwandelte — besonders interessant der Hinweis auf eine Stelle bei Themistios als Vorlage für das Prooemium der Institutionen — und stellt weitere Zeugnisse und bildliche Darstellungen aus Spätantike, Mittelalter und Renaissance zusammen, in denen diese ursprünglich heidnische Gottesvorstellung nachwirkte. H. M. S.

Guido Kisch, *Recht und Gerechtigkeit in der Medaillenkunst* (Abh. Heidelberg Jg. 1955, 1) Heidelberg 1955, Carl Winter Universitätsverl., 170 S., 8 Abb. im Text, 23 Tafeln. — Vf. greift ein interessantes, von der rechtsgeschichtlichen Forschung nur wenig beachtetes Thema auf, nämlich was sich